

Non Compliance Verfahren der Regionalmarke EIFEL

1. Zweck

Dieses Verfahren regelt als Ergänzung zum Markennutzungsvertrag und zur Markennutzungsordnung den Umgang mit Verstößen der Markennutzer gegen die Qualitätsanforderungen der Regionalmarke EIFEL GmbH (Systemgeber). Ziel ist ein transparentes, abgestuftes und verhältnismäßiges Vorgehen.

2. Feststellung und Anhörung

Verstöße können insbesondere durch Audits, Prüfungen, Beschwerden oder Stichproben festgestellt werden.

Dem Markennutzer wird grundsätzlich vor Ergreifen einer Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt, sofern keine sofortigen Maßnahmen erforderlich sind.

3. Eskalationsprinzip

Die Maßnahmen erfolgen im Regelfall stufenweise und nacheinander.

Eine Eskalation setzt regelmäßig voraus, dass

- eine niedrigere Stufe ohne ausreichende Abhilfe geblieben ist,
- ein Verstoß wiederholt auftritt oder
- gesetzte Fristen nicht eingehalten werden.

Der Systemgeber behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstößen oder Gefahr im Verzug einzelne Maßnahmen zu überspringen oder zu kombinieren.

4. Maßnahmenstufen

Stufe 1 – Verwarnung

Bei geringfügigen oder erstmaligen Verstößen erfolgt eine schriftliche Verwarnung mit

- Beschreibung des Verstoßes
- Frist zur Abhilfe
- Hinweis auf Eskalation bei Nicht-Abhilfe oder Wiederholung

Stufe 2 – Vorübergehende Siegelaussetzung

Bei schwerwiegenden Verstößen oder fortgesetzten Verstößen kann die Nutzung des Siegels und der Marke vorübergehend ausgesetzt werden.

Der Markennutzer hat die Nutzung unverzüglich einzustellen und das Siegel von seinen Verpackungen und aus seinen Kommunikationsmitteln zu entfernen, soweit dies zumutbar ist.

Eine Wiedereinsetzung erfolgt erst nach vollständiger Abhilfe und gegebenenfalls nach erfolgreicher Nachprüfung.

Stufe 3 – Vertragsstrafe

Bei wiederholten oder wesentlichen Verstößen oder bei Fristversäumnis kann eine angemessene Vertragsstrafe verhängt werden.

Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach Art, Schwere und Auswirkungen des Verstoßes.

Stufe 4 – Kündigung

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei Täuschung, Siegelmissbrauch, beharrlicher Nicht-Mitwirkung oder Wiederholung nach einer Siegelaussetzung, ist der Systemgeber zur außerordentlichen Kündigung des Markennutzungsvertrages berechtigt.

Mit Wirksamwerden der Kündigung endet jede Nutzung der Marke und des Siegels unverzüglich.

5. Verhältnismäßigkeit

Alle Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldens sowie der Auswirkungen auf die Marke angewendet.

6. Beschwerde- und Einspruchsmöglichkeiten

Hinweise auf mögliche Verstöße können von jedermann schriftlich an die Regionalmarke EIFEL GmbH gerichtet werden. Eingehende Hinweise werden geprüft und, soweit begründet, nach diesem Verfahren behandelt

Hinweisgebende Personen können ihre Meldung auch vertraulich oder anonym abgeben; ihnen entstehen keine Nachteile aufgrund einer gutgläubigen Meldung.

© Regionalmarke EIFEL GmbH, 2026. Alle Rechte vorbehalten. Die Inhalte dieser Seite, insbesondere die Qualitätskriterien, das Prüfsystem und das Non-Compliance-Verfahren, sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist untersagt.